

IV, 4^m F.

3, 389.



Son Gottes Gnaden **W R Ernst Friederich**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem bisher zum östern vorgefomen, daß die in sehr vielen Dorfsfluren obwaltende Gemein- oder Koppelhuten mit den Schaafen, so wie alle Gemeinheiten zu allerhand Zank und Streit Anlaß gegeben, solche auch überhaupt höchst schädlich sind:

Erstlich den Schäferereyen selbst, indem ein jeder Schäfer dem andern zuvor zukommen sucht, sein Vieh abtreibt und es zu Erlangung der Vorhuth lieber in Thau, Regen und Nebel weidet, als dem Koppelberechtigten etwas überlassen will,

Zweytens den Eigenthümern der Grundstücke, weil bey der Concurrency mehrerer Heerden oft an den Feldfrüchten großer Schaden geschieht, ohne daß der eigentliche Thäter ausfindig zu machen, und

Drittens den Behendherren und Eigenthümern zugleich, wenn bey der Stoppelhuth, oft 3. bis 4. Schäfer mit ihren Heerden um einen Acker stehen und kaum erwarten können, bis die letzte Garbe aufgebunden ist. Dahero dann nicht nur von Unsern Unterthanen überhaupt, sondern auch von vielen redlich-

gesinn-



gesunnten Schäferenbessern gewünscht und gebeten worden, daß die - so nachtheiligen Koppelhuthen aufgehoben - und einen jeden das Seinige zugetheilt werden möge: Wir aber zu Beförderung des Wohls Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen diesen gerechten Wünschen zu willfahren, Uns aus Landesväterlicher Vorsorge verbunden erachten, und deshalb auf vorher von Unserer nachgesetzten Regierung und Rentcammer nach gesogener Communication, erfarteres unterthänigstes Gutachten, Gnädigst resolviret haben, daß sämtliche in Unsern hiesigen Fürstl. Landen sich findende Koppelhuthen aufgehoben und jeden Schäferenbesser sein gerechter Antheil zum alleinigen Gebrauch zugetheilt werden solle: Uns machen Wir diese Unsere Gnädigste Willensmeinung jedermänniglich - besonders allen Schäferenberechtigten hierdurch bekannt und befehlen denselben zugleich

1) daß sie sich, da sie ihre Huthgrenzen selbst am Besten kennen, und Wir dieses Geschäfte gerne gütlich auseinander gesetzt zu sehen wünschen, des förderlichsten selbst zusammen begeben, sich freundlichlich deshalb besprechen, durch unerlaubten Eigennutz die Sache nicht erschwehren und wenn eine Uebereinkunft getroffen worden, solche zu Papier bringen - und bey Unserer Regierung übergeben sollen, worauf Wir nach deshalb von derselben praevia Communicatione mit Unserer Rentcammer, erstatteten Bericht, die erforderliche Confirmation zu erteilen nicht entstehen werden.

Damit

Damit aber keiner von den Koppelpberechtigten hiebey seine Forderungen zu weit erstrecken und dem andern dadurch zuviel entziehe, so ist

2) Bey dieser Auseinandersetzung

- a) auf die gerechte Anzahl jeder Koppelschäferey
- b) auf die Zeit und Tage wie oft ein Jeder von Rechtswegen hütchen darf, auch
- c) auf die wirkliche bisherige Benützung nach der Nähe und Entlegenheit des Koppelsfluhrs zu sehen, auch wohl
- d) in Ermangelung einer andern Auskunft und vielleicht oft zum Nutzen beyder Theile, ein Umtausch der Huthungen zu Hülfe zu nehmen.

Sollten sich aber, wie Wir doch nicht hoffen wollen, dennoch hier - und da Anstände finden, worüber sich die Interessenten nicht vergleichen könnten; So haben sie

- 3) solche bey Unserer besagten Regierung anzuzeigen und nach gleichfalls erfolgter Communication und Einverständnis Unserer Rentcammer, auf deshalb an Uns erstatteten unterthänigsten Bericht, eine billigmäßige Auseinandersetzung zu gewärtigen; wie denn
- 4) nach gänzlicher Beendigung des Geschäfts ein ordentliches Huthbuch errichtet und darinn die Huthgerechtigkeit und Grenzen zu Vermeidung alles künftigen Zwists genau verzeichnet werden sollen.

Gleich,

Gleichwie Wir endlich mit Zuversicht erwarten können, daß Un-
sere getreuen Unterthanen diese Unsere wohlgemeynte Anordnung als ei-
nen Beweis Unserer gegen sie tragenden Landesväterlichen Liebe und Zu-
neigung erkennen werden; Also verhoffen Wir auch, daß alle, die dabey
interessirt sind, und jeder insbesondere, alles beytragen werde, was zur
baldigen Erreichung dieses heilsamen Entzwecks dienlich und fürträglich
seyn mag. Wie Wir dann zugleich hiermit Perri künfftigen Jahres zum
Termin bestimmen, binnen welcher Zeit entweder die gütliche Verabre-
dungen, zur Bestätigung eingeschickt, oder die allenfallsige Anstände zur
weiteren Erörterung übergeben werden sollen. Darum Coburg zur Eys-
renburg den 8. Octobr. 1784.

(L.S.) Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



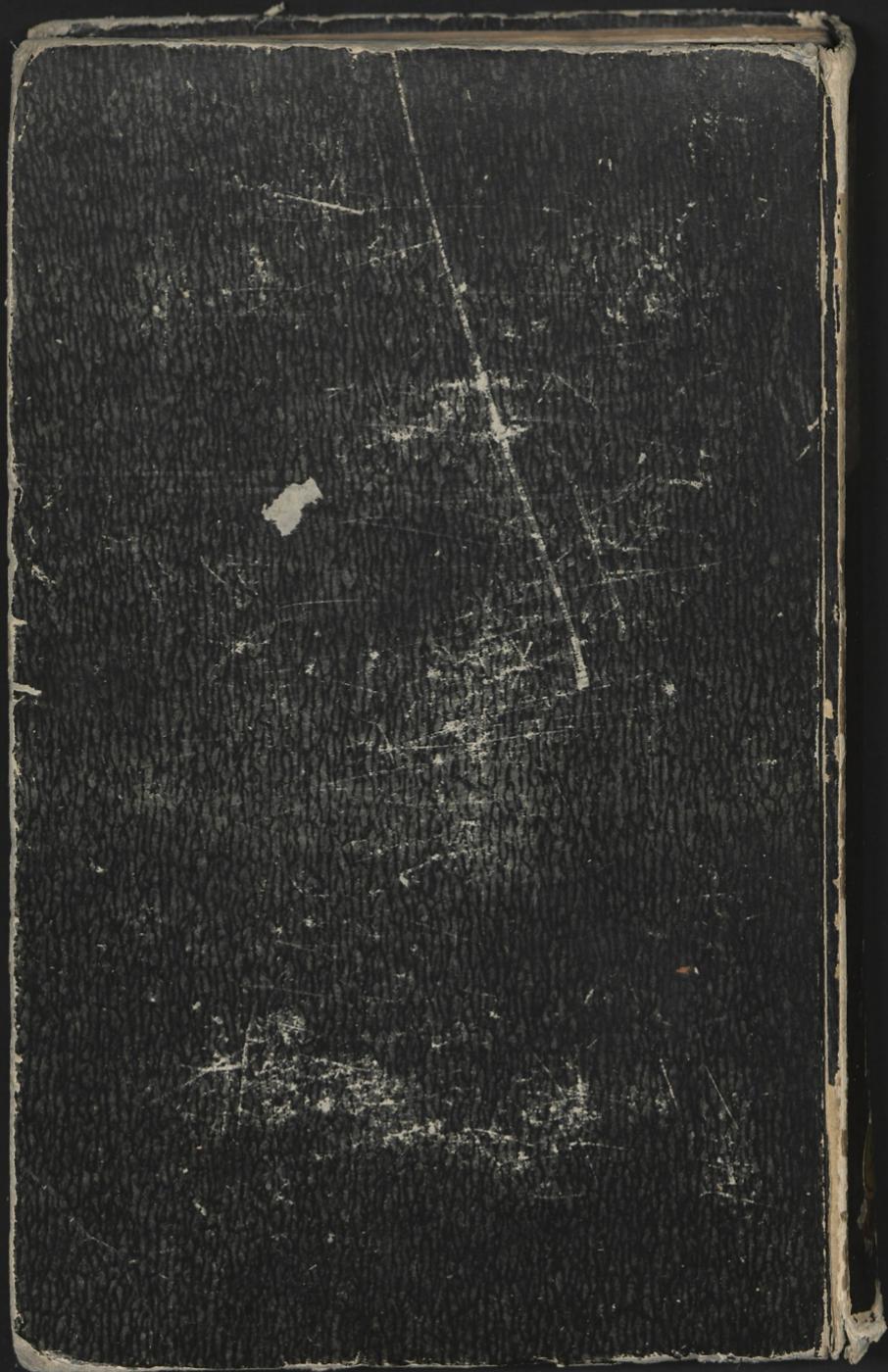
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Son Gottes Gnaden **W R** Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc.

Fügen hiermit zu wissen: Namen, daß die in sehr vielen oder Koppelhuten mit den Schaafen hand Zank und Streit Anlaß gegeben schädlich sind:

- Erstlich den Schäferereyen selbst, deren zuvor zukommen sucht, langung der Vorhuth lieber det, als dem Koppelberechtig
- Zweytens den Eigenthümern der currenz mehrerer Heerden Schaden geschieht, ohne daß zu machen, und

Drittens den Zehendherren und bey der Stoppelhuth, oft 3. hiden um einen Aker stehen und letzte Garbe aufgebunden ist. fern Unterthanen überhaupt, son

